

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/CE/2007/21**

26. Oktober 2007

Original: Französisch

**RID: 44. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter**  
(Zagreb, 19. bis 23. November 2007)

**Thema: Angleichung an den Unterabschnitt 7.5.1.2 ADR**

**Antrag Belgiens**

### **Einführung**

In der Ausgabe 2007 des ADR wurde in Abschnitt 7.5.1 präzisiert, dass das Aufsetzen eines Containers, eines Schüttgut-Containers, eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks auf ein Fahrzeug als Beladen und das Absetzen vom Fahrzeug als Entladen gilt.

In Unterabschnitt 7.5.1.2 wird präzisiert, dass eine Beladung nicht erfolgen darf, wenn die Fahrzeuge/Container nicht den Rechtsvorschriften entsprechen.

Belgien ist der Ansicht, dass diese Grundsätze auch für den Eisenbahnverkehr gelten.

Aus diesem Grund schlägt Belgien vor, den Unterabschnitt 7.5.1.2 RID an das ADR anzupassen.

### **Antrag**

**7.5** Nach der Überschrift eine Bem. mit folgendem Wortlaut einfügen:

**"Bem.** Im Sinne dieses Kapitels gilt das Aufsetzen eines Containers, eines Schüttgut-Containers, eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Straßenfahrzeugs auf einen Wagen als Beladen und das Absetzen als Entladen."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

**7.5.1.2** erhält folgenden Wortlaut:

**"7.5.1.2** Die Beladung darf nicht erfolgen, wenn

- eine Kontrolle der Dokumente oder
- eine Sichtprüfung des Wagens oder gegebenenfalls der (des) Großcontainer(s), Schüttgut-Container(s), Tankcontainer(s), ortsbeweglichen Tanks oder Straßenfahrzeuge (Straßenfahrzeugs) sowie ihrer bei der Be- und Entladung verwendeten Ausrüstung

zeigt, dass der Wagen, ein Großcontainer, ein Schüttgut-Container, ein Tankcontainer, ein ortsbeweglicher Tank, ein Straßenfahrzeug oder ihre Ausrüstung den Rechtsvorschriften nicht genügt."

**7.5.1.3** Am Anfang folgenden neuen Satz einfügen:

"Die Entladung darf nicht erfolgen, wenn die vorgenannten Kontrollen Verstöße aufzeigen, die die Sicherheit oder die Sicherung bei der Entladung in Frage stellen können."

### **Begründung**

Die Pflichten der an der Beförderung beteiligten Personen, die Container oder Straßenfahrzeuge auf Wagen verladen, werden damit besser definiert.

Die vorgeschlagene Bem. bezieht sich im Gegensatz zum ADR, wo sie sich nur auf den Abschnitt 7.5.1 beschränkt, auf das ganze Kapitel 7.5, da der Abschnitt 7.5.3 des RID auch die Verladung von Containern auf Wagen behandelt.

---